

Satzung

des Vereins der "Freunde und Förderer der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen e.V."

§ 1 - Name, Sitz

1. Der in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Euskirchen eingetragene Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münstereifel.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die finanzielle Förderung aller Hochschulbelange, soweit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen
 - die Pflege und Förderung der geistigen, musischen und sozialen Aktivitäten der Studenten der Fachhochschule für Rechtspflege NRW
 - die Pflege der Beziehungen ehemaliger Studenten, ihrer Berufsverbände und Anstellungskörperschaften sowie ehemaliger Dozenten der Fachhochschule.
3. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung unter Beifügung der Vereinssatzung.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung über die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.
5. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 6), Ausschluss (§ 7) oder Streichung (§ 8).
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit dem Ablauf des Monats, in dem sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen endgültig aus dem Rechtsleben ausgeschieden ist.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 6 - Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder können aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 15. September eingegangen sein muss, zum Ende des Geschäftsjahres austreten.

§ 7 - Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören; die Anhörung erfolgt schriftlich oder mündlich, nachdem das Mitglied zuvor über das Ausschlussverfahren durch Einschreiben unterrichtet worden ist.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
5. Mit Zugang an das Mitglied wird der Beschluss wirksam; die Entscheidung des Vorstandes ist bei der Mitgliederversammlung nicht anfechtbar.

§ 8 - Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in schriftlicher oder elektronischer Form nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet sowie, wenn eine Sendung als unzustellbar zurückkommt.
2. Entsprechendes gilt, wenn die Einziehung seines Beitrages storniert wird und dem Verein nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat der rückständige Beitrag zuzüglich der Stornogebühr entrichtet wird.
3. Die schriftliche Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen nicht anfechtbaren Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 9 - Schiedsgerichtsklausel

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein über den Ausschluss (§ 7) sowie die Streichung (§ 8) entscheidet ein Schiedsgericht gemäß den §§ 1025 ff ZPO anstelle des ordentlichen Gerichts.

§ 10 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten ihre Beiträge jährlich in Geld; die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen; die Beitragspflicht besteht ab dem Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.
3. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Schriftführern, dem Schatzmeister und dem Sprecher der Studenten als geborenem Mitglied; es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Einladung aller Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet durch schriftlichen Rücktritt oder mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch das zur Entscheidung berufene Organ ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 13 - Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. einmal jährlich (spätestens im Juni),
 - b. ferner auf schriftlich begründeten Antrag eines Zwanzigstels der Vereinsmitglieder.
2. In der nach Abs. 1a) zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

§ 14 - Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 - Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist alsbald eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

§ 16 - Beschlussfassung und Leitung der Versammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Vorstandswahlen sind geheim.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung auch des Stellvertreters wählt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.

§ 17 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist von einem der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen als Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren oder bei deren Fortfall durch Vereinsmitglieder, die als Liquidatoren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.
2. Mit der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis für Denkmalpflege, Marktstr. 11, 53902 Bad Münstereifel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgebung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.